

**Verordnung**  
**über**  
**öffentliche Anschläge in der Gemeinde Ismaning**

Die Gemeinde Ismaning erlässt aufgrund Art. 28 des Landesstraß- und Verordnungsge-  
setzes -LStVG- folgende Verordnung:

**§ 1**  
**Begriffsbestimmungen**

- 1) Öffentliche Anschläge im Sinne dieser Verordnung sind Plakate, Zettel oder Tafeln, Aufkleber und sonstige schriftliche oder bildliche Druckerzeugnisse, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Wartehäuschen, Fahrradabstellanlagen, Briefkästen, Telefonzellen, Telegrafmasten, Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, ferner Verteiler- und Schaltkästen oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern und Fahrzeuganhängern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Zahl von Personen - insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum - aus wahrgenommen werden können.
- 2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf Werbeanlagen, die von der Bayerischen Bauordnung erfasst werden.

**§ 2**  
**Beschränkung von Anschlägen auf bestimmte Flächen**

- 1) Anschläge der in § 1 Abs. 1 bezeichneten Art dürfen zum Schutze des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutz von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern in der Öffentlichkeit nur an den von der Gemeinde für diesen Zweck bereitgestellten oder zugelassenen Anschlagtafeln (Plakatsäulen und Plakattafeln) angebracht werden. Außerhalb dieser Anschlagtafeln sind solche Anschläge unzulässig.
- 2) Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung durch die Gemeinde vorgeführt werden.

**§ 3**  
**Anschlagtafeln für Ismaninger Vereinigungen und Institutionen**

- 1) Die Gemeinde errichtet Anschlagtafeln. Auf ihnen können Ismaninger Vereinigungen und Institutionen auf ihre Veranstaltungen hinweisen.
- 2) Die Anschläge dürfen frühestens 14 Tage vor der Veranstaltung angebracht werden und die Größe des Formats DIN A 2 nicht überschreiten.

## **§ 4 Anschlagtafeln für Wahlen und Abstimmungen**

Die Gemeinde stellt vor Wahlen, Abstimmungen, Volks- und Bürgerbegehren, Volks- und Bürgerentscheiden zeitweilig Anschlagtafeln auf. Auf ihnen dürfen nur Plakate zu den in Satz 1 genannten Wahlen, Abstimmungen, Begehren und Entscheiden angebracht werden.

## **§ 5 Ausnahmen**

Von der Beschränkung nach § 2 ausgenommen sind:

- a) Anschläge, die in eigener Sache von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an oder auf diesen angebracht oder auf dem davor liegenden Gehweg aufgestellt werden;
- b) Anschläge an oder innerhalb von Verkaufsstellen oder Geschäftsräumen, insbesondere an der Innenseite ihrer Schaufenster oder Türscheiben, wenn sie auf bestimmte örtliche Veranstaltungen hinweisen;
- c) Anschläge öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften an den Anschlagtafeln der Religionsgemeinschaften oder in deren Schaukästen.

## **§ 6 Anordnungen für den Einzelfall, Genehmigung**

- 1) Die Gemeinde kann in besonderen Fällen und aus wichtigen Gründen für den Einzelfall Ausnahmen von den Beschränkungen nach den §§ 2 und 3 der Verordnung erlassen, wenn das Orts- und Landschaftsbild sowie Natur- und Kulturdenkmale nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden und die Beseitigung der Anschläge innerhalb einer von der Gemeinde bestimmten Frist gewährleistet ist.
- 2) Die Ausnahme kann zeitlich begrenzt oder mit einem Vorbehalt des Widerrufs, Bedingungen oder Auflagen verbunden sein.
- 3) Auf den Anschlägen ist jeweils die für den Inhalt und die Aufstellung verantwortliche Adresse zu benennen.
- 4) Die Gemeinde Ismaning kann zum Vollzug dieser Verordnung Anordnungen für den Einzelfall treffen.
- 5) Kommt ein Verpflichtender einer Anordnung nicht oder nicht rechtzeitig nach, kann die Gemeinde Ismaning die versäumte Handlung im Wege der Ersatzvornahme durchführen.

## **§ 7 Andere Vorschriften**

Andere Vorschriften insbesondere die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung, der gemeindlichen Ortsgestaltungssatzung sowie des Eisenbahnrechts bleiben unberührt.

## **§ 8 Zuwiderhandlungen**

Nach Art. 28 Abs. 2 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes -LStVG- kann mit Geldbuße bis zu € 1000,-- belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 2 Abs. 1 ohne Ausnahmegenehmigung nach § 6 öffentliche Anschläge außerhalb der von der Gemeinde bestimmten Flächen anbringt oder anbringen lässt,
- b) entgegen § 2 Abs. 2 ohne Genehmigung öffentliche Darstellungen durch Bildwerfer vorführt oder vorführen lässt,
- c) gegen Inhaltsbestimmungen einer Ausnahmegenehmigung nach § 6 verstößt.

## **§ 9 Inkrafttreten – Geltungsdauer**

- 1) Die Verordnung tritt am 1. Mai 2014 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über öffentliche Anschläge in der Gemeinde Ismaning vom 1. Juni 1997 außer Kraft.

Ismaning, 27. März 2014

GEMEINDE ISMANING

gez. Michael Sedlmair  
Erster Bürgermeister